



Freistellungsauftrag für Kapitalerträge

und Antrag auf ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung
(Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

Es gilt immer der zuletzt der LBS erteilte Freistellungsauftrag. Freistellungsaufträge können nur dann für das lfd. Jahr berücksichtigt werden, wenn sie - vollständig ausgefüllt - bis spätestens 15.12. vorliegen.



Bausparvertrag Nr.

Tragen Sie Ihre persönlichen Daten bitte in **BLOCKSCHRIFT** ein!

Bausparvertrag Nr. (unbedingt angeben) Eine Vertragsnummer pro Kunde/ Ehegatten/Lebenspartner genügt.



tagsüber telefonisch erreichbar

Vertragsinhaber

Name

Vorname

Geburtsdatum

Steuer-Identifikationsnummer

Familienstand
(seit

ledig

verheiratet

eingetr. Lebenspartnerschaft

geschieden

dauernd getrennt lebend

verwitwet

ggf. Ehegatte/Lebenspartner

Gemeinsamer Freistellungsauftrag

Name des Ehegatten/Lebenspartners

Vorname

Geburtsdatum

Steuer-Identifikationsnummer

Anschrift

PLZ

Wohnort

Straße

Hausnr.

Freistellung

Hiermit erteile ich/erteilen wir**) Ihnen den Auftrag, meine/unsere**) bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und zwar

bis zu einem Betrag von € (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).

bis zur Höhe des für mich/uns**) geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt **1.000 € 2.000 €****.

über 0 € ***) (sofern lediglich eine ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll).

Dieser Auftrag gilt ab dem 01.01. (Jahr) bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung

so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns**) erhalten.

bis zum 31.12. (Jahr).

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere/Wir versichern**), dass mein/unsere**) Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen usw. den für mich/uns**) geltenden Höchstbetrag von insgesamt **1.000 € 2.000 €**** nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern**) außerdem, dass ich/wir**) mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt **1.000 € 2.000 €**** im Kalenderjahr die Freistellung in Anspruch nehme(n)**).

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44a Absatz 2, 2a und § 45d Absatz 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummern ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummern ergeben sich aus § 139a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139b Absatz 2 AO und § 45d EStG. Die Identifikationsnummern dürfen nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Unterschrift

Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner

ggf. Unterschrift gesetzliche/r Vertreter/in

ggf. Unterschrift gesetzliche/r Vertreter/in

Alleinerziehend

Zutreffendes bitte ankreuzen

*) Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschriften sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich

**) Nichtzutreffendes bitte streichen

***) Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 2.

Bestätigung des Beraters

Bestätigung des Beraters:

- Die Richtigkeit der in meiner Gegenwart geleisteten Unterschrift/en wird bestätigt.
- Ich habe den Vertragsinhabern ordnungsgemäß identifiziert (nur bei Namensänderung).

Datum, Unterschrift und Stempel bzw. Name (in Druckschrift) und Tel. des Beraters

110-21_
01.23_
V07_01

LBS Landesbausparkasse Süd · Anstalt des öffentlichen Rechts · USt-ID-Nr. DE 147800271 · Sitz Stuttgart HRA 12924
Jägerstraße 36, 70174 Stuttgart · Postfach 10 60 28, 70049 Stuttgart · Telefon 0711 183-3456, Fax -2050
Vordere Synagogenstraße 2, 55116 Mainz · Postfach 29 80, 55019 Mainz · Telefon 06131 13-456, Fax -434740
Siegfried-Kühn-Straße 4, 76135 Karlsruhe · Postfach 14 60, 76003 Karlsruhe · Telefon 0721 822-3456, Fax -3605
Bankverbindung: Landesbank Baden-Württemberg · IBAN: DE49 6005 0101 0001 3649 34 · BIC: SOLADEST600
Sie erreichen uns Montag bis Freitag von 8:00 - 18:00 Uhr · www.lbs-sued.de · beratung-sw@lbs-sued.de

Hinweise zur Abgeltungsteuer

Amtliche Hinweise zum Freistellungsauftrag	<p>Der Höchstbetrag von 2.000 € gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartner mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartner. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 01. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.</p> <p>Wird die Geschäftsbeziehung im laufenden Kalenderjahr vollständig beendet (z. B. Auszahlung eines Lebensversicherungsvertrages) und der vorliegende Freistellungsauftrag nicht zum Kalenderjahresende befristet, so kann aus Vereinfachungsgründen angenommen werden, dass der erteilte Freistellungsauftrag ab dem Folgejahr - auch ohne ausdrückliche Änderung nach vorgeschriebenem Muster - nicht mehr gültig sein soll.</p>
Abgeltungssteuer	Zinserträge einschließlich Bonus (des laufenden Jahres) sind einkommensteuerpflichtig. Dabei unterliegen Zinseinkünfte, die Einkünfte aus Kapitalvermögen sind, grundsätzlich der Abgeltungsteuer. Die LBS ist verpflichtet, die Abgeltungsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Die Abgeltungsteuer beträgt 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag. Gegebenenfalls erhöht sich die einbehaltene Abgeltungsteuer zudem um die Kirchensteuer.
Befreiungsgründe	In folgenden Fällen unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen jedoch nicht der Abgeltungsteuer:
NV-Bescheinigung	Sie legen uns eine Nichtveranlagungsbescheinigung - Original bzw. Mehrfertigung - des Finanzamts oder eine durch die Gemeindeverwaltung beglaubigte Kopie vor. Eine von Ihrer Sparkasse/Bank bestätigte Kopie reicht auch aus.
Freistellungsauftrag	Sie legen uns einen Freistellungsauftrag vor, maximal in Höhe des gültigen Sparer-Pauschbetrages in Höhe von 1.000 € bzw. 2.000 € für Ehegatten/Lebenspartner. Bitte erteilen Sie uns einen Freistellungsauftrag über einen vollen Euro-Betrag.
Ausnahme	Zinserträge aus Altersvorsorge-Bausparverträgen sind von der Abgeltungsteuer ausgenommen. Ein Freistellungsauftrag kann für diese Verträge folglich nicht gestellt werden.
Wahl des Freistellungsbetrages	Um spätere Änderungen überflüssig zu machen, sollte der Freistellungsbetrag so hoch sein, dass auch Zinsen auf das zukünftig wachsende Guthaben und eventuell für weitere spätere Verträge freigestellt werden. Beachten Sie bitte bei Erteilung des Freistellungsauftrags die Einhaltung der Ihnen zustehenden Höchstbeträge, damit es im Zusammenhang mit der Meldung nicht zu unliebsamen Nachfragen Ihres Finanzamts kommt. Die beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gespeicherten Freistellungsdaten stehen den Finanzbehörden zu Prüfungszwecken zur Verfügung. Das BZSt darf die Daten auch den Sozialleistungsträgern mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG). <p>Die Höhe des Freistellungsbetrags kann nur durch einen neuen, auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck („Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehedatenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung“ - vergleiche umseitigen Auftragsvordruck) erteilten Freistellungsauftrag geändert werden. Soll lediglich die übergreifende Verlustverrechnung, aber keine Freistellung vom Steuerabzug durchgeführt werden, kann auch ein gemeinsamer Freistellungsauftrag von 0 € erteilt werden. Dies kann in Betracht kommen, wenn das gemeinsame Freistellungsvolumen von 2.000 € schon bei einem anderen Kreditinstitut ausgeschöpft ist.</p>
Gültigkeitsdauer und Erlöschen	Der Freistellungsauftrag gilt, wenn er nicht für einen bestimmten Zeitraum erteilt wurde, unbefristet, sofern der Auftraggeber keine andere Weisung erteilt (z. B. Änderung des Betrages oder Befristung). Der Freistellungsauftrag kann bei Verwendung eines Vordrucks gemäß amtlichen Muster geändert oder befristet werden. <u>Die Befristung kann nur auf das Kalenderjahresende erfolgen.</u> Wird der Freistellungsauftrag nicht befristet (auch im Sinne eines Widerrufs), bleibt er unbegrenzt gültig.
Ein Widerruf erfolgt über die Befristung "gültig bis 31.12."	Hat sich der Freistellungsauftrag bereits auf Zinsgutschriften ausgewirkt, kann er nur noch auf den bereits ausgenutzten Betrag (aufgerundet auf volle Euro) herabgesetzt werden.
	Auswirkungen von Familienstandsänderungen
	1. Heirat/Bildung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ; der bestehende Freistellungsauftrag ist erloschen.
	2. Tod des Bausparers ; der Freistellungsauftrag ist grundsätzlich nicht mehr gültig.
	3. Scheidung/Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft bzw. dauernd Getrenntlebend vom Ehegatten/Lebenspartner ; der gemeinsam erteilte Freistellungsauftrag ist nur noch im Kalenderjahr der Trennung gültig. Danach können Zinserträge von Gemeinschaftskonten nicht mehr von der Abgeltungsteuer befreit werden. Bei Einzelkonten sind getrennte Freistellungsaufträge erforderlich (im Rahmen des Höchstbetrages von 1.000 €). Bitte teilen Sie uns Familienstandsänderungen unverzüglich mit, ggf. unter Vorlage notwendiger Dokumente.
Besonderheiten Freistellungsauftrag	Ehegatten/Lebenspartner: erteilen i. d. R. einen gemeinsamen Freistellungsauftrag. Dieser gilt sowohl für Gemeinschaftskonten als auch für Einzelkonten der Ehegatten/Lebenspartner (Achtung: Einzel-Freistellungsaufträge der Ehegatten/Lebenspartner dürfen nicht bei deren Gemeinschaftsverträgen berücksichtigt werden).
	Bitte beachten: Einzel-Freistellungsaufträge von Ehegatten/Lebenspartnern sollen die Ausnahme sein!
Einschränkungen durch den Gesetzgeber	Ein Freistellungsauftrag für Bausparzinsen darf nicht erteilt werden für Betriebseinnahmen oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (z. B. Bausparverträge, die der Finanzierung von Mietobjekten dienen). Auf dem Formular „Erklärung zum Zwecke der Abgeltungsteuer“ können Sie uns die betreffenden Bausparverträge nennen. Wir grenzen diese dann von der Freistellung aus. Außerdem darf ein Freistellungsauftrag grundsätzlich nicht für Gemeinschaftsverträge (z. B. Geschwister, Erbengemeinschaften etc.) erteilt werden. Ausnahmen: Ehegatten-Gemeinschaftsverträge und Gemeinschaftsverträge von Lebenspartnern.
Meldepflicht der LBS	Die Kreditinstitute sind verpflichtet, an das Bundeszentralamt für Steuern die Höhe der Zinserträge unter Angabe des Namens und der Anschrift des Bausparers mitzuteilen, die auf Grund des Freistellungsauftrages tatsächlich vom Steuerabzug freigestellt wurden. Die Meldung entfällt, sofern ein weiterer Befreiungstatbestand vorliegt (z. B. Steuerausländer). Füllen Sie bitte Ihren Freistellungsantrag sorgfältig und vollständig aus. Beachten Sie bitte bei Erteilung des Freistellungsauftrags die Einhaltung der Ihnen zustehenden Höchstbeträge (1.000 € bzw. 2.000 €), damit es im Zusammenhang mit der Meldung nicht zu unliebsamen Nachfragen Ihres Finanzamts kommt.